


**AMT DER
TIROLER LANDESREGIERUNG**
 Präsidiabteilung II/EU-Recht

A-6010 Innsbruck
 Landhausplatz 1
 Tel.: 0512/508-2212
 Fax: 0512/508-2205

Präs. II/EU-Recht-25/722

Sachbearbeiter: Dr. Thurner
 DVR: 0059463

An das
 Bundesministerium für
 Arbeit, Gesundheit und Soziales
 Stubenring 1
 1010 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen

Innsbruck, 15.04.1998

Telefax!

30
 30.4.98
 08

H. Hajos

Betreff: Entwurf einer 55. Novelle zum Allgemeinen Sozialver-
 sicherungsgesetz;
 Stellungnahme

Zu Zl. 20.355/4-1/98 vom 27. Februar 1998

Zum übersandten Entwurf einer 55. Novelle zum ASVG wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z. 17 (§ 74a Abs. 1 erster Satz):

Das Land Tirol bezahlt für verschiedene Organisationen die Ver-
 sicherungsbeiträge und ist deshalb von der vorgeschlagenen Er-
 höhung der Beiträge sowohl mittelbar als auch unmittelbar be-
 troffen. Ohne Vorlage von Unterlagen über die Kostenstruktur
 (Beiträge - Leistungen) wird die geplante Erhöhung der Beiträge
 entschieden abgelehnt. Zu betonen ist auch, daß der bereits
 mehrfach erhobenen Forderung auf Vorlage von Unterlagen bisher
 nie entsprochen worden ist. Im Hinblick auf die soziale Sonder-
 stellung von freiwilligen Feuerwehren sowie mit Rücksicht auf
 ihre Tätigkeit im öffentlichen Interesse sollte auch bei einem
 verbesserten Versicherungsschutz mit den bisherigen Beiträgen
 von S 24,- das Auslangen gefunden werden. Eine zusätzliche Er-
 höhung der Beiträge ist wohl auch deshalb kaum gerechtfertigt,
 weil selbst in den Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden
 Entwurf zum Ausdruck kommt, daß die den genannten Organisationen

gesetzlich übertragenen Aufgaben im Sinne des § 176 Abs. 1 Z. 7 lit. b ASVG von außerordentlich untergeordneter Bedeutung sind.

Zu Z. 33 (§ 153 Abs. 3):

Es stellt sich die Frage, ob die vorgesehene Änderung nicht eine Anpassung des Krankenanstaltengesetzes erfordert.

Zu den Z. 73 bis 76 (§§ 415 und 417a):

Die Befassung der Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen der Durchführung erstinstanzlicher Verwaltungsverfahren nach § 358 Abs. 1 ASVG hat sich in der Praxis als nicht zielführend erwiesen. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen erstinstanzlichen Verfahrens sollten daher den Sozialversicherungsträgern erhöhte Befugnisse (insbesondere das Ladungsrecht) eingeräumt werden. Dies scheint auch unter dem Blickwinkel der Änderung des § 417a erforderlich, weil sonst zu befürchten ist, daß die Durchführung derartiger Verfahren weiterhin dem Landeshauptmann zur Last fällt und damit das Instrument der erweiterten Zurückverweisungsmöglichkeit nach § 417a inhaltsleer wäre.

Es wird auch angeregt, die Erläuternden Bemerkungen zu ergänzen und an die Stelle des Wortes "Berufungsbehörde" die Wortfolge "Einspruchs- und die Berufungsbehörde" zu setzen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem der Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Arnold

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Wildauer